

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anmietung von Räumen und Einrichtungen im Kurhaus Bad Tölz

Auch wir haben sie, denn für eine Zusammenarbeit sind sie einfach unerlässlich.

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Kurhaus Bad Tölz, Inh. Buena Vista Veranstaltungs- und Gastronomie GmbH, in 83646 Bad Tölz, zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Hochzeiten, Seminaren, Tagungen usw. sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kurhaus Bad Tölz.
3. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende bzw. von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.

II. Angebots- und Vertragsabschluss,-partner,-haftung

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein rechtlich verbindliches Angebot liegt erst in der Bestellung vor, an die der Kunde gebunden ist.
3. Die Reservierung in den Räumen sowie die vertragliche Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen kommen mit unserer Annahme der Kundenbestellung zustande; unsere Annahmeerklärung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
4. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabsprachen bedürfen ebenfalls der Schriftform.
5. Ist der Besteller nicht der Veranstalter selbst oder vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
6. Der Veranstalter haftet für seine Gäste während der Veranstaltung im Hause und auf dem Firmengelände sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes, für Beschädigungen am Inventar und Mobiliar der Innenräume sowie für Flurschäden.
7. Das Kurhaus Bad Tölz übernimmt keine Haftung für eingebrachte Wertsachen, Bargeld, Garderobe, Musikinstrumente etc. der Teilnehmer bzw. des Veranstalters, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

III. Leistungen, Preise, Zahlungen, Kündigung, Rücktritt

1. Das Kurhaus Bad Tölz ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von dem Kurhaus zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Kurhaus Bad Tölz zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Kurhaus an Dritte.

3. Rechnungsgrundlage ist die aktuelle Preisliste zu dem Leistungsdatum.
4. Der Mietpreis ist sofort fällig und auf das Girokonto der Buena Vista GmbH IBAN DE55700202700660760920 BIC: HYVEDEMMXXX zu leisten.
5. Nach Durchführung der Veranstaltung des Bestellers erhält dieser von uns eine Rechnung, wobei der Rechnungsbetrag binnen 7 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. binnen 10 Tagen nach Rechnungsausstellungsdatum zur vollen Zahlung in bar oder per Überweisung fällig ist. Eine Zahlung mit EC oder Kreditkarte ist **nicht** möglich! Ein Skonto können wir nicht gewähren.
6. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Anrechnung von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Rücktritt/Kündigung

7.1. Der Mieter kann bis spätestens 12 Wochen vor Mietzeitbeginn der bestätigten Buchung der Mietsache zurücktreten. In diesem Fall wird eine Pauschale in Höhe von 50 % des vereinbarten Bruttoentgelts bzw. die vereinbarte Anzahlung und das Entgelt für Zusatzleistungen fällig.

Tritt der Mieter nach Ablauf dieser Frist zurück oder führt die Veranstaltung aus einem Grund nicht durch, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von 100 % des vereinbarten Entgelts zu zahlen. Ist dem Vermieter eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig angerechnet.

7.2. Der Vermieter ist unbeschadet gesetzlicher Rechte zu Rücktritt oder Kündigung berechtigt, wenn:

Nach Vertragsabschluss aufgrund bekannt gewordener vertragswidriger Umstände oder falls bei Durchführung der Veranstaltung Personen- und Sachschäden, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes oder Rufschädigung des Kurhaus drohen.

Höhere Gewalt oder andere von dem Vermieter nicht zu vertretende Umstände vorliegen, die die Vertragserfüllung unmöglich machen.

Der Mieter mit der von ihm zu erbringenden Zahlung in Verzug gerät.

IV. Rücktritt des Kurhaus Bad Tölz

1. Wird die Vorauszahlung bzw. Buchungsgebühr auch nach Verstreichen einer vom Kurhaus Bad Tölz gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Kurhaus Bad Tölz zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist das Kurhaus jederzeit berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- höhere Gewalt oder andere, nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;

- das Kurhaus begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hauses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich vom Kurhaus Bad Tölz zuzurechnen ist.

3. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegenüber dem Kurhaus, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Kurhaus Bad Tölz.

4. Die staatlichen Vorgaben (z. B. Pandemie etc.) einen wirtschaftlichen Betrieb nicht möglich machen.

V. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Die definitive Teilnehmerzahl muss bei Banketten spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn dem Kurhaus Bad Tölz schriftlich mitgeteilt werden. Diese Teilnehmerzahl gilt als Rechnungsgrundlage. Der Verzehr von Seiten der Musiker und Künstler wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2. Bestellte und nicht abgenommene Leistungen (Menüs etc.) werden voll in Rechnung gestellt.

3. Im Falle einer Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben wird die tatsächliche Anzahl berechnet.

4. Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 20% ist das Kurhaus Bad Tölz berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen.

5. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Kurhaus Bad Tölz die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so können zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung gestellt werden.

6. Das Mietobjekt wird lediglich für die von dem Vermieter schriftlich bestätigten Zeit gemietet. Eine Mietüberschreitung bedarf vorab der Zustimmung des Vermieters. Entstandene Mehrkosten bzw. die Störung von Folgeveranstaltungen in Folge einer von dem Vermieter nicht genehmigten Zeitüberschreitung gehen zu Lasten des Mieters.

VI. Speisen und Getränke

1. Eigene Speisen und Getränke dürfen vom Veranstalter und den Teilnehmern grundsätzlich nicht zu den Veranstaltungen mitgebracht werden. In Sonderfällen kann eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In diesen Fällen wird eine angemessene Servicegebühr bzw. Tellergeld/ Korkgeld erhoben. Für mitgebrachte Speisen und Getränke kann selbstverständlich keine Haftung übernommen werden.

VII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Das Kurhaus übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anordnungen zu entsprechen. Das Kurhaus ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigung sind das Aufstellen und die Anbringung von Gegenständen vorher mit der Geschäftsleitung abzustimmen.

3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf das Kurhaus Bad Tölz die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Kurhaus für die Dauer des Verbleibes Raummiete berechnen.

VIII. Information und Versicherung

1. Die Vermieter ist berechtigt, sich sämtliche im Zusammenhang mit der geplanten Veranstaltung des Mieters erstellte Drucksachen, Einladungen, etc. vor Durchführung der Veranstaltung vorlegen zu lassen.

Der Vermieter ist zur Ablehnung der Veröffentlichung von Werbematerial berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild des Kurhaus schädigen kann oder sonstige gewichtige Interessen des Kurhauses oder z.B. den guten Sitten widerspricht.

2. Führt der Mieter eine Veranstaltung durch, hat er nachzuweisen, dass er eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung für verursachte Sach- und Personenschäden abgeschlossen hat und haftet für Schäden an Personen, Gebäude und Inventar.

3. Der Mieter gilt für die in den gemieteten Räumlichkeiten durchzuführenden Veranstaltungen als Veranstalter.

4. Der Mieter ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten etc. als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesuchern und Mieter besteht. Dies gilt nicht für private Veranstaltungen.

5. Der Vermieter haftet nicht für Leistungsstörungen im Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Dritten.

6. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung aller gesetzlicher Meldepflichten, der Genehmigungsfähigkeiten der Veranstaltung, GEMA, der Einholung erforderlicher Genehmigungen und der Erfüllung etwaiger Auflagen.

6. Der Mieter informiert den Vermieter vorab über den Einsatz von Pyrotechnik, Nebel, Rauch, erhöhter Staubentwicklung oder ähnliches, was die Rauchmelder auslösen könnte. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. **Ein Fehlalarm bei der Feuerwehr wird weiterberechnet.**

7. Für Gegenstände, welche vom Mieter und deren Mitarbeiter eingebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

8. Bei Reihenbestuhlung dürfen nicht mehr als 500 Personen im Festsaal verweilen.

IX. Technische Einrichtungen/Personal

1. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und erreichbar ist.

2. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters und deren Beauftragten oder von hierzu eingewiesenen Mitarbeitern des Mieters bedient werden. Die Kosten für zusätzliche Technik und Personal trägt der Mieter! Notausgänge und Fluchtwege sowie sämtliche Feuerlöscher, Hydranten etc., elektrische Schalttafeln müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

Es ist strengstens auf die feuer- und polizeilichen Vorschriften zu achten. Das Parken im Bereich der Anfahrtszone der Feuerwehr und sonstiger Rettungsdienste ist nicht gestattet. Verbotswidrige Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

3. Das alleinige Hausrecht gegenüber dem Mieter und Dritten steht dem Vermieter zu.

X. Gewährleistung und Haftung

Die Vorschriften über Gewährleistung und Haftung von Besteller und Auftragnehmer richten sich nach den allgemeinen Vorschriften des BGB.

XI. Gerichtsstand

1. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Kurhaus Bad Tölz.

2. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten wird als Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig – Wolfratshausen vereinbart.

XII. Allgemeine Bestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.

XIII. Datenschutzerklärung

Sollten Sie uns über unsere Kontaktseite kontaktieren oder uns eine E-Mail schicken, werden die entsprechenden Daten zur Bearbeitung gespeichert. Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage:

<http://www.kurhaus-badtoelz.com/impressum/datenschutzerklaerung/>

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt die, die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.